



Der heutige Datenschutz – was ist zu beachten?

Marit Hansen

Landesbeauftragte für Datenschutz
Schleswig-Holstein

Ratekau, 12.02.2019



www.datenschutzzentrum.de

Überblick



1. Datenschutz
2. Die Datenschutz-Grundverordnung
3. Speziell: Seniorenbeiräte
4. Praxistipps
5. Zusammenfassung



Bild: Ashtyn Renee

Unter CC BY 2.0-Lizenz

<https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

Nicht nur Sicherheit!



 Bild: Das Wortgewand via Pixabay

Beim Datenschutz geht es um ~~Daten~~



***Menschen
mit ihren
Rechten***

 Source: Ashtyn Renee

Datenschutz
nötig:

Machtgefälle
zwischen
Individuen
und
Organisationen



Bild: beludise via Pixabay

Der heutige Datenschutz - was ist zu beachten?

5

Überblick



Bild: Ashtyn Renee

Unter CC BY 2.0-Lizenz

<https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

1. Datenschutz
2. **Die Datenschutz-Grundverordnung**
3. Speziell: Seniorenbeiräte
4. Praxistipps
5. Zusammenfassung

Der heutige Datenschutz - was ist zu beachten?

6

Vereinheitlichung und Modernisierung

- Idee: Eine für alle
und
alle für eine
- Ziel:
echte Harmonisierung
- Rechtssicherheit durch
Gleichklang der Aufsicht
- Besonders sichtbar:
hohe Bußgelder +
Anordnungen (geänderte
Datenverarbeitung) möglich



 Bild: skylarvision via Pixabay

Datenschutz-Grundsätze

Art. 5 DSGVO

– immer zu erfüllen bei personenbezogenen Daten

- a) Rechtmäßigkeit,
Verarbeitung nach Treu und Glauben,
Transparenz
- b) Zweckbindung
- c) Datenminimierung
- d) Richtigkeit
- e) Speicherbegrenzung
- f) Integrität und Vertraulichkeit
(Datensicherheit)

Nachweis- und Meldepflichten

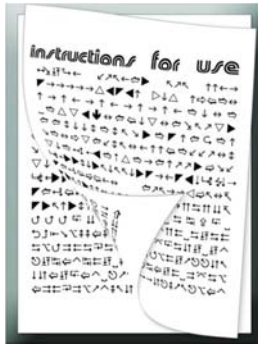


Bild: geralt via Pixabay

- Der **Verantwortliche** ist verantwortlich
- Der **Auftragsverarbeiter** in seinem Bereich
- Ziel: **Risiko**beherrschung
- **Nachweis** der Datenschutzkonformität



Bild: Antranas via Pixabay

- „Datenpanne“:
z.B. Daten gestohlen oder verloren
- **Meldung** an Aufsichtsbehörde
(innerhalb von 72 Stunden)
- Wenn Risiko für Betroffenen:
Benachrichtigung



Der heutige Datenschutz - was ist zu beachten?

9

Rechte der Betroffenen

Stärkung der Rechte der betroffenen Personen:

- Artikel 7: **Einwilligung**: freiwillig, informiert, widerrufbar
- Artikel 12: Transparente **Information** [...]
- Artikel 13+14: Informationspflichten
- Artikel 15: **Auskunftsrecht** der betroffenen Person
- Artikel 16: Recht auf **Berichtigung**
- Artikel 17: Recht auf **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“)
- Artikel 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Artikel 19: Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit Art. 17/18
- Artikel 20: Recht auf **Datenübertragbarkeit**
- Artikel 21: Widerspruchsrecht
- Artikel 22: **Automatisierte Entscheidungen** im Einzelfall / Profiling

Der heutige Datenschutz - was ist zu beachten?

10

Überblick



Bild: Ashtyn Renee

Unter CC BY 2.0-Lizenz

<https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

1. Datenschutz
2. Die Datenschutz-Grundverordnung
3. **Speziell: Seniorenbeiräte**
4. Praxistipps
5. Zusammenfassung

Geschäftsordnung Kreistag OH

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 29 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 12 der Kreisordnung hat der Kreistag des Kreises Ostholstein in seiner Sitzungen am 04.12.2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

¹ „Mandatsträger/in sind alle Kreistagsabgeordneten, bürgerlichen Mitglieder der Fraktionen und **Personen**, die sich [?] im Kreistag, seinen Ausschüssen und **sonstigen Gremien des Kreises Ostholstein**, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen.“

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 29 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 12 der Kreisordnung hat der Kreistag des Kreises Ostholstein in seiner Sitzungen am 04.12.2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 18

Kreistagsinformationssystem / Datenschutz / Datenverarbeitung

- (1) Der Kreis Ostholstein stellt ein Kreistagsinformationssystem zur Verfügung, in dem Informationen zu den Gremien des Kreises gespeichert und bereitgestellt werden. Den elektronischen Zugriff auf Sitzungsunterlagen und die Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit regelt eine Nutzungsbedingung. Diese ist von jedem Mandatsträger / jeder Mandatsträgerin zu unterschreiben¹.
- (2) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistags, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien.
- (3) Das Erheben, Speichern und Nutzen von personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit es für die Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistags, seiner Ausschüsse und Beiräte erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 29 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 12 der Kreisordnung hat der Kreistag des Kreises Ostholstein in seiner Sitzungen am 04.12.2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 18

Kreistagsinformationssystem / Datenschutz / Datenverarbeitung

- (4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten zu einem anderem als zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.
- (5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Sitzungsunterlagen sicher zu verwahren. Bei Sitzungsunterlagen, insbesondere mit personenbezogenen Daten, müssen sie auch sicherstellen, dass
 - Unbefugte keinen Zugang zu diesen Unterlagen haben,
 - die Unterlagen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder entwendet werden können,
 - festgestellt werden kann, an wen wann und welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

Geschäftsordnung
für den Kreistag des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 29 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 12 der Kreisordnung hat der Kreistag des Kreises Ostholstein in seiner Sitzungen am 04.12.2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 18
Kreistagsinformationssystem / Datenschutz / Datenverarbeitung

- (6) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Die Speicherung personenbezogener Daten ist in der Regel nicht mehr erforderlich, wenn über die Angelegenheit abschließend entschieden worden ist.
- (7) Personenbezogene Daten und Sitzungsunterlagen, die zu löschen sind, haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einer datenschutzgerechten Vernichtung (z.B. Papier-schredder) zuzuführen. Sie können die Sitzungsunterlagen der Verwaltung übergeben, die eine datenschutzgerechte Entsorgung sicherstellt.

Amtliche Abkürzung: KrO
Ausfertigungsdatum: 28.02.2003
Gültig ab: 01.04.2003
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2003, 94
Gliederungs-Nr: 2020-4

Kreisordnung für Schleswig-Holstein
(Kreisordnung - KrO -)

§ 42 a
Beiräte

- (1) Der Kreis kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 41 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

Amtliche Abkürzung: KrO
Ausfertigungsdatum: 28.02.2003
Gültig ab: 01.04.2003
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2003, 94
Gliederungs-Nr: 2020-4

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -)

§ 42 b Stellung der Beiräte

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung des Kreistags bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 42 a) keine Regelung enthalten.

Satzung des Kreises Ostholstein über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur **Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Ostholstein** wird ein Kreissenorenbeirat gewählt. Er trägt den Namen „Kreissenorenbeirat Ostholstein“.
- (2) Der Kreissenorenbeirat ist **unabhängig**, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind **ehrenamtlich** tätig.

Satzung des Kreises Ostholstein über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenioresenbeirat)

§ 6 Geschäftsgang

[...]

(2) Der Kreissenioresenbeirat kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.

(3) Die Sitzungen des Kreissenioresenbeirates sind **öffentlich**. Die **Öffentlichkeit ist auszuschließen**, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder **berechtigte Interessen einzelner** es erfordern. Darüber beschließt der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.

[...]

Stellung Kreissenioresenrat

- Ein Kreissenioresenbeirat ist eine **unabhängige öffentliche Stelle**.
- Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden:
 - Verantwortlicher nach der DSGVO und dem LDSG (Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein)
 - Für Datenschutz siehe § 18 der Geschäftsordnung für den Kreistag
 - Ansprechperson:
behördlicher Datenschutzbeauftragter des Kreises

Behördlicher Datenschutzbeauftragte

Kreis Ostholstein

Lübecker Straße 41
23701 Eutin +49 4521 788-294 w.junkuhn@kreis-oh.de

Überblick



Bild: Ashtyn Renee

Unter CC BY 2.0-Lizenz

<https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

1. Datenschutz
2. Die Datenschutz-Grundverordnung
3. Speziell: Seniorenbeiräte
4. **Praxistipps**
5. Zusammenfassung

Grundlegendes

- Datenerhebung **zulässig zur Wahrnehmung der Aufgaben**, soweit erforderlich (Vertretung der Interessen der Senioren und ihre Beratung)
- Dabei stets Berücksichtigung „**überwiegender schutzwürdiger Interessen** von Betroffenen“
- Achtung bei besonders sensiblen Daten
- **Transparenz: Information**, wenn Daten gesammelt werden, insbesondere Zweck, Dauer
- Dokumentation

Grundlegendes

- **Beschränkung** der Verarbeitung auf das erforderliche Maß
- Fristgerechte **Löschung**
- **Datensicherheit: technisch-organisatorische Maßnahmen**, z.B. gegen unberechtigten Zugriff
- Prozesse für **Betroffenenrechte**, z.B. Auskunft
- Abschluss von **Verträgen** mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung)
- **Meldung von Datenschutzvorfällen** an das ULD und ggf. Benachrichtigung der betroffenen Personen

Spezialfrage: Melderegisterdaten für Seniorenbeiräte?

- Paralleles „**Melderegister ab 60**“ beim Seniorenbeirat?
 - Nein, Aufgaben erfordern dies nicht (siehe § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)
 - Statistische Daten wären erlaubt
- Auskunft über **Alters- und Ehejubiläen**?
 - Ja, für Mandatsträger (siehe § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
 - Nicht bei Widerspruch des Betroffenen
 - Jubiläen:
 - 70./75./... Geburtstag, 100./101./... Geburtstag
 - 50./51./... Ehejubiläum

Fazit



 Bild: Pexels via Pixabay

- **Notwendig** bei der Datenverarbeitung:
 - **Risiko beherrschen, an die Menschen denken**
 - **Fairness**
 - **Kombinierbar mit Praktikabilität**
- **Hilfen nutzen**
 - **Behördlicher Datenschutzbeauftragter**
 - **Unterstützung der Verwaltung**

Weitere Informationen

www.datenschutzzentrum.de/meldungen/

Meldungen an das ULD

» Meldungen an das ULD

Sie können auf verschiedenen Wegen mit uns in Kontakt treten:

Für spezielle Meldungen bieten wir Ihnen gesonderte Kontaktformulare an:

- **Meldung von Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten** (gemäß Artikel 37 Absatz 7 DSGVO, §58 Absatz 5 LD SG 2018)
- **Beschwerde von betroffenen Personen** (gemäß, Artikel 77 DSGVO sowie § 36 LD SG 2018)
- **Datenpannen** (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 DSGVO oder § 41 LD SG)
 - Formular als ODT-Datei
 - Formular als RTF-Datei

Allgemeine Anfragen:

E-Mail:

mail@datenschutzzentrum.de

Hinweise zur verschlüsselten Kommunikation mittels PGP/GnuPG

Praxis-Reihe: Datenschutzbestimmungen praktisch umsetzen

» Praxis-Reihe



www.datenschutzzentrum.de/dsgvo/